

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – 2023

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Bundesnetzagentur beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK4-13-739 vom 11. Dezember 2013 veröffentlichen wir folgende Hochlastzeitfenster:

Entnahmenetzebene	Frühling 01.03 - 31.05	Sommer 01.06 - 31.08	Herbst 01.09 - 30.11	Winter 01.12 - 28.02
Mittelspannung MS	18:30 - 19:45	keine	16:45 - 19:30	16:45 - 19:30
Umspannung in Niederspannung MS/NS	keine	keine	17:00 - 19:30	16:45 - 19:45
Niederspannung NS	keine	keine	11:30 - 13:00 17:00 - 19:15	11:45 - 13:00 17:00 - 20:00

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit vom 24.12. bis einschließlich zum 01.01. gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen des Leitfadens der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen;
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
MS 20%, MS/NS 30%, NS 30%
- die Differenz zwischen Maximallast innerhalb der Hochlastfenster und der Jahreshöchstlast des Jahres muss mindestens 100 kW betragen

Information zur Beantragung:

Für die Antragstellung ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit den STADTWERKEN STEIN GmbH & Co. KG notwendig. Für deren Ausarbeitung senden wir Ihnen gerne weitere Informationen zu.

Ihre Anfrage richten Sie bitte an: stromnetz@stst.de

Nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung mit den STADTWERKEN STEIN GmbH & Co KG ist die Anzeige der abgeschlossenen Vereinbarung durch den Letztverbraucher bei der Landesregulierungsbehörde Bayern bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres, für das das individuelle Netzentgelt erstmals beantragt wird, erforderlich.

Weitere Hinweise erhalten Sie auf den Seiten der BNetzA unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/BK4_71_Individuelle_Netzentgelte_Strom/BK4_Individuelle_Netzentgelte_Strom_node.html